



N i e d e r s c h r i f t

über die 24. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 5. November 2024, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid

2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.

StR Johannes Tilg, B.A.

StR Daniel Neuner

StRⁱⁿ Theresa Schatz

GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch

GR Dr.jur. Christian Visintiner

GR Mag. Michael Schober

GR Florian Staudinger

GR Ing. Dieter Schirak

GR Christoph Sailer

Ersatz-GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Monika
Bucher-Innerebner

GR Benjamin Hinterholzer

GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc

GRⁱⁿ Angelika Sachers

GR Florian Katzengruber, BSc MA

Ersatz-GRⁱⁿ Jacqueline Katharina Bilic

Vertretung für Frau StRⁱⁿ Barbara
Schramm-Skoficz

GR Michael Henökl

GRⁱⁿ Patricia Kalischnig

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Irene Partl

GR Mag. (FH) Thomas Viertl

abwesend:

StR ⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz	entschuldigt
Ersatz-GR Daniel Seiwald	Vertretung für Frau StR ⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz - entschuldigt
Ersatz-GR ⁱⁿ Anna Schramm	Vertretung für Frau StR ⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz - entschuldigt
GR ⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner	entschuldigt
GR ⁱⁿ Irene Partl	entschuldigt
Ersatz-GR ⁱⁿ Ilse Stibernitz	Vertretung für Frau GR ⁱⁿ Irene Partl - entschuldigt
Ersatz-GR Karl-Ludwig Faserl	Vertretung für Frau GR ⁱⁿ Irene Partl - entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Schirak, GR Viertl

Schriftführer:

Stadtdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Raumordnungsangelegenheiten
2. Mittelfreigaben
3. Nachtragskredite
4. Auftragsvergaben
5. Abfallgebührenordnung ab 1.1.2025
6. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2025
7. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2025; Ermäßigungen und Ausnahmen
8. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2025
9. Verein Kulturlabor Stromboli – Vereinbarung Kommunalsteuer 01.01.2024 bis 31.12.2028
10. Geschäfts- und Betriebsordnung für den gemeinnützigen Betrieb der Stadtbücherei Hall in Tirol
11. Dienstleistungsvertrag Gesundheits- und Sozialsprengel Hall - Vertragsverlängerung 2025
12. KR-Felder-Straße: Verordnung eines Halte- und Parkverbotes

13. Aufhebung Parkplätze am Oberen Stadtplatz
14. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
 - 14.1 Erwerb von einem Grundstück (Trennstück) für eine Trafostation
15. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "722 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"
16. Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
17. Personalangelegenheiten
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Margreiter begrüßt die Mandatar:innen des Gemeinderates, die Zuseher:innen im Saal und die Vertreter der Presse. In ganz besonderer Weise aber die Zuseher:innen via Stream. Als Protokollunterfertiger benennt er GR Schirak und GR Viertl. Entschuldigt haben sich GR Partl, vertreten durch Ersatz-GR Kalischnig; GR Bucher-Innereber, vertreten durch Ersatz-GR Niedrist; sowie StR Schramm-Skoficz, vertreten durch Ersatz-GR Bilic.

*Bgm. Margreiter möchte zur Kenntnis bringen, dass der **Austritt der Stadtgemeinde aus dem Tiroler Gemeindeverband** von diesem bestätigt und zur Kenntnis genommen worden sei. Dieser in der 23. Sitzung beschlossene Austritt werde mit 31. Dezember dieses Jahres wirksam. Nachdem es in der besagten Gemeinderatssitzung diesbezüglich eine Diskussion mit dem Inhalt gegeben habe, dass angeblich die Stadtgemeinde Hall die Kommunikation nicht ordnungsgemäß führe, und in diesem Zusammenhang behauptet worden sei, dass die Stadtgemeinde Hall Aufforderungen zur Bekanntgabe der Anzahl jener Mitarbeiter:innen, die das Klimaticket beansprucht hätten, nicht Folge geleistet hätte, sei das intern geprüft worden. Dabei habe sich diese Behauptung des Tiroler Gemeindeverbandes als unwahr herausgestellt. Der Gemeindeverband habe sich in diesem Zusammenhang auch entschuldigt, sodass das also geklärt sei. Dies zur Information.*

zu 1. Raumordnungsangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 2. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 3. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 4. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. **Abfallgebührenordnung ab 1.1.2025**

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, sowie aufgrund § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung. Die Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Abmeldung eines Wohnsitzes bzw. eines Standortes bei Betrieben oder sonstigen Benützern erfolgt keine Rückvergütung der Grundgebühr für das laufende Gebührenjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Den Gebühren im Sinne dieser Abfallgebührenordnung wird jeweils die gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der Grundgebühr beträgt für

a) Restmüll aus Haushalten	EUR 96,40
b) Biomüll aus Haushalten mit 1 Person	30 % von lit. a
c) Biomüll aus Haushalten mit 2 Personen	35 % von lit. a
d) Biomüll aus Haushalten mit 3 Personen	40 % von lit. a
e) Biomüll aus Haushalten mit 4 Personen	45 % von lit. a
f) Biomüll aus Haushalten mit 5 Personen	50 % von lit. a
g) Biomüll aus Haushalten mit 6 und mehr Personen	55 % von lit. a
h) Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern	EUR 176,00
i) Biomüll von Betrieben und sonstigen Benützern	100 % von lit. h

- (2) Die Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen bemessen und beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. a
- | | |
|------------------------------------|-------|
| für einen 1-Personen-Haushalt | 100 % |
| für jede weitere Person zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 200 % |
- (3) Die Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstige Benützern wird je Standort mit mindestens einem Beschäftigten in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. h bemessen wie folgt:
- a) Gewerbebetriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anders bestimmt:
- | | |
|--|-------|
| bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot einschließlich Imbissstuben und Würstelstände:
- | | |
|---|-------|
| bis 10 Sitz- und Stehplätze | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.
- c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot, ausgenommen unter lit. d angeführte Betriebe:
- | | |
|--|-------|
| bis 10 Betten und Sitz- und Stehplätze | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten und Sitz- und Stehplätze zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.
- d) Pensionen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Studentenheime und Schülerheime:
- | | |
|---|-------|
| bis zu 10 Betten | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- e) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altersheime, Sanatorien, Tageskliniken und Erholungsheime:
- | | |
|------------------|-------|
| bis zu 10 Betten | 100 % |
|------------------|-------|

je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten udgl.:	100 %
g) Arbeitsstätten von Ärzten, Tierärzten, Dentisten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten und sonstigen freiberuflich Tätigen und Planungsbüros:	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
h) Vereins- und Parteilokale und Beratungsstellen	50 %
i) Öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen:	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
j) Dienststellen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung:	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
k) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Tagesheime:	
bis 20 betreute Personen	100 %
je weitere angefangene 20 betreute Personen zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
l) Kasernen, Klöster, Flüchtlingsheime und Arbeiterunterkünfte:	
bis zu 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer	100 %
je weitere angefangene 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
m) Campingplätze:	
bis 10 Standplätze	100 %
je weitere angefangene 10 Standplätze	20 %
höchstens jedoch	800 %
n) Gärtnerei- und Gemüseanbaubetriebe	100 %

(4) Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

(5) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich der Betriebsstandort in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 3 nicht anzuwenden.

(6) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten erwirbt der Gebührenschuldner, ungeachtet einer Befreiung gemäß § 4 Abs. 2, folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken für:

1-Personen-Haushalt	6 Restmüllsäcke
2-Personen-Haushalt	11 Restmüllsäcke
3-Personen-Haushalt	16 Restmüllsäcke
4-Personen-Haushalt	21 Restmüllsäcke
5-Personen-Haushalt	26 Restmüllsäcke
6- und Mehr-Personen-Haushalt	31 Restmüllsäcke

(7) a) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützer erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 15 Restmüllsäcken. Dieses Kontingent erhöht sich je 20 %iger Hinzurechnung gemäß Abs. 3 um je weitere 3 Restmüllsäcke.

b) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll gemäß Abs. 3 lit. h erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 7 Restmüllsäcken.

(8) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g erwirbt der Gebührenschuldner folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken für:

1-Personen-Haushalt	52 Biomüllsäcke á 8 Liter
2-Personen-Haushalt	59 Biomüllsäcke á 8 Liter
3-Personen-Haushalt	66 Biomüllsäcke á 8 Liter
4-Personen-Haushalt	73 Biomüllsäcke á 8 Liter
5-Personen-Haushalt	80 Biomüllsäcke á 8 Liter
6- und Mehr-Personen-Haushalt	87 Biomüllsäcke á 8 Liter

§ 4

Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1

(1) Haushalte und Betriebe bzw. sonstige Benützer werden bei Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von der Grundgebühr für die Entsorgung von Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g und lit. i befreit, wenn nachgewiesen wird, dass

a) im Bereich des Haushaltes, Betriebes oder sonstigen Benützers Biomüll nicht anfällt oder

- b) der anfallende Biomüll ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Müllabfuhr auf privatem Grund mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten fachgerecht kompostiert wird.
- (2) Auf Antrag wird bei der Bemessung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 jeder dritte oder weitere Minderjährige nicht berücksichtigt, sofern dieser zum jeweiligen Stichtag das 15. Lebensjahr nicht erreicht hat.
- (3) Für jedes neugeborene Kind, das in Hall in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 15 Restmüllsäcke kostenlos ausgegeben.

§ 5 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr wird wie folgt bemessen:

	Euro
a) für die erste betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	51,41
b) für jede weitere betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	141,05

§ 6 Stichtag

- (1) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Ermittlung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b bis g, Abs. 2 und 3 ist der 1. Jänner des laufenden Gebührenjahres.
- (2) Änderungen der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 sind bis zum 31. Dezember des dem Gebührenjahr vorangegangenen Jahres bekannt zu geben.
- (3) Die kostenlosen Rest- und Biomüllsäcke können mit der Bürgerkarte jeweils bis zum 31. Dezember des Gebührenjahres bezogen werden.

§ 7 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

Die für den Umfang der Gebührenpflicht bedeutsamen Umstände sind vom Gebührenpflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17. November 2021 sowie die Verordnung zur Änderung der Abfallgebührenordnung vom 19.04.2022 außer Kraft.

Hall in Tirol am 05.11.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dr. Christian Margreiter

BEGRÜNDUNG:

Die letzte Anpassung der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2020. Nach fünf Jahren ist eine moderate Anhebung der Gebühren auch im Sinne einer bürgerfreundlichen Vorgangsweise.

Die Gebührenanpassung basiert auf die aktuellen Zahlen (Einnahmen/Ausgaben) im Bereich der Abfallentsorgung. Die Inflation für den Zeitraum zwischen 01/2020 und 08/2024 beträgt 24,3 %. Aufgrund der vorliegenden Kalkulationen – und der damit verbundenen Kostendeckung – können die Abfallgebühren dennoch moderat angepasst werden. Die Anpassung beläuft sich effektiv je nach Tarif zwischen 5% und 15 %.

Berechnungsbeispiel für einen 4-Personen-Haushalt:

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Grundgebühr Restmüll	Eur 134,12	Eur 154,24
Grundgebühr Biomüll	Eur 37,72	Eur 43,38
Gesamt netto	Eur 171,84	Eur 197,62
+ 10 % Ust.	Eur 17,18	Eur 19,76
Gesamt brutto	Eur 189,02	Eur 217,38
Mehrkosten inkl. Ust./Monat		Eur 2,36
Mehrkosten inkl. Ust./Jahr		Eur 28,36

Abgesehen von den Tarifierhöhungen bleiben die Regelungen in der Abfallgebührenordnung im Wesentlichen unverändert.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Mit der Anpassung der Abfallgebühren sowie der Entgelte im Bereich der Abfallwirtschaft sind Mehreinnahmen von ca. Eur 176.000,-/Jahr zu erwarten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2025

Bgm. Margreiter nimmt diesen Punkt von der Tagesordnung, weil noch Abklärungen erforderlich sind.

zu 7. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2025; Ermäßigungen und Ausnahmen

Bgm. Margreiter nimmt diesen Punkt von der Tagesordnung, weil noch Abklärungen erforderlich sind.

zu 8. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2025

ANTRAG:

Die Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2025 werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung – gemäß Beilage beschlossen.

Die Höhe des Entgeltes für die Zubereitung der Mahlzeiten für „Essen auf Räder“ wird erst, wie in der Beilage angeführt, mit 01.03.2025 angepasst.

BEGRÜNDUNG:

Die Hauptleistungen für die Leistungsbereiche „Altenheim“ und „Pflegeheim“ sind jährlich in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung auf Basis der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen. Ein Tarifvorschlag von Seiten des Landes Tirol ist bis heute nicht vorliegend, die Lohnsteigerung für 2025 ist noch nicht bekannt. Durch die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz sind die Bewohnerinnen und Bewohner, sowie deren Vertreter bis 14 Tage vor in Kraft treten der Teuerung zu informieren, weshalb ein vorläufiger Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden in einem zusätzlichen Antrag die tatsächlichen Tarife für die Hauptleistungen für das Jahr 2025 korrigiert.

Die Mieten und Tarife für Zusatzleistungen wurden, wie auch schon in den Jahren zuvor, gemäß VPI 2010 Basiswert September valorisiert.

Die Vereinbarung mit dem Roten Kreuz Hall über die Produktion der Mahlzeiten für Essen auf Räder sieht eine jährliche Tarifanpassung mit Wirksamkeit jeweils ab März vor. Um Vertragskonformität herzustellen ist eine Verlängerung der Gültigkeit des Tarifes 2024 bis einschließlich Februar 2025 notwendig und die Gültigkeit des angepassten Tarifes von 01.03.2025 bis Ende Februar 2026 festzulegen

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Verein Kulturlabor Stromboli – Vereinbarung Kommunalsteuer 01.01.2024 bis 31.12.2028

ANTRAG:

Der Abschluss des beigefügten Vereinbarungsentwurfs („Vereinbarung über die Höhe der Bemessungsgrundlage gem. § 5 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993“) zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol (als erhebungsberechtigte Gemeinde) und dem „Kulturlabor Stromboli – Verein zur Förderung kultureller Aktivitäten“ (als Steuerschuldner) für den Geltungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2028 wird genehmigt:

Gemäß beiliegendem Vereinbarungsentwurf wird die Bemessungsgrundlage für jene Arbeitslöhne, die sowohl mit den unternehmerischen als auch mit den nichtunternehmerischen Tätigkeiten zusammenhängen, aufgrund des unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwandes **pauschaliert** und mit **30 %** festgesetzt.

Die weiteren Details ergeben sich aus dem beigefügten Vereinbarungsentwurf.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993 sind Arbeitslöhne nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen. Ist die Feststellung der mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängenden Arbeitslöhne mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, können die erhebungsberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner eine Vereinbarung über die Höhe Bemessungsgrundlage treffen.

Der Verein ist einerseits nicht unternehmerisch tätig, soweit er satzungsgemäße Gemeinschaftsaufgaben besorgt, für die er echte Subventionen, Spenden oder so genannte echte Mitgliedsbeiträge erhält. Darüber hinaus ist das Kulturlabor Stromboli in Erfüllung seines Vereinszweckes auch unternehmerisch tätig (entgeltliche Kulturveranstaltungen, Cafébetrieb seit Jänner 2013).

Die Arbeitslöhne sind jedenfalls steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen. Die Feststellung der mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängenden Arbeitslöhne ist hinsichtlich jener Mitarbeiter:innen, die in beiden Bereichen tätig sind, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Nach Mitteilung der Geschäftsführerin, Mag.a Julia Mumelter, wird vereinsintern der unternehmerische Bereich mit 30% administriert.

Aufgrund dieser Tatsachen hat der Verein Kulturlabor Stromboli eine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993 beantragt. Nach eingehender Besprechung sowie Rücksprache mit unserem Steuerberater Prof. Mag. Dr. Helmut Schuchter wird der Abschluss dieser Vereinbarung mit dem im Antrag ausgeführten Inhalt zur Beschlussfassung empfohlen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Mindereinnahmen anhand Beispiel Kommunalsteuer 2023: ca. Eur 2.500,-

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: *Der Verein „Kulturlabor Stromboli“ hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Mitarbeiter zum Teil im Zusammenhang mit den kulturellen Veranstaltungen beschäftigt, auch im Rahmen des Vereins und nicht nur im Bereich der Bar. Die diesbezügliche Aufteilung im Abschluss des „Kulturlabor Stromboli“ ist 30 zu 70, also 70% sind für Gastronomie und Veranstaltungsbetrieb und 30% für kulturelle Aktivitäten. Es gibt im § 5 Absatz 3 Kommunalsteuergesetz die Ausnahme, wonach die Förderung kultureller Aktivitäten sozusagen von der Kommunalsteuer befreit ist. Es steht aber nicht drin, wie viel das befreit ist; das ist einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem jeweiligen Betrieb anheimgestellt. Wir haben das mit unserem Steuerberater und mit dem Verein „Kulturlabor Stromboli“ erörtert und beantragen, dass man das entsprechend dem Abschluss des „Kulturlabor Stromboli“ bezüglich der Teilung 70 zu 30 übernimmt und daher die Bemessungsgrundlage für jene Arbeitslöhne, die sowohl mit den unternehmerischen als auch mit den nichtunternehmerischen Tätigkeiten zusammenhängen, aufgrund des unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwandes pauschaliert.*

Beschluss:

Der Antrag wird mit zwei Gegenstimmen (GR Henökl, Ersatz-GR Kalischinig) mehrheitlich angenommen.

zu 10. Geschäfts- und Betriebsordnung für den gemeinnützigen Betrieb der Stadtbücherei Hall in Tirol

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt die in der Beilage angeführte Geschäfts- und Betriebsordnung für den *gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art* der Stadtbücherei Hall in Tirol mit Wirksamkeit 01.01.2025.

BEGRÜNDUNG:

Die Abrechnung der laufenden Büchereieinnahmen erfolgt mittels eigener Software.

Um nicht unter die geltende „Registrierkassenpflicht“ zu fallen und damit die Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer Registrierkasse zu vermeiden, wird die Erlassung der Geschäfts- und Betriebsordnung für den **gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art** der Stadtbücherei Hall in Tirol empfohlen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Dienstleistungsvertrag Gesundheits- und Sozialsprengel Hall - Vertragsverlängerung 2025

ANTRAG:

Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol als Auftragnehmerin und dem Gesundheits- und Sozialsprengel Hall, Absam, Gnadenwald, Mils, Thaur als Auftraggeber, mit Gültigkeit vom 01.08.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024, wird um ein Jahr verlängert.

BEGRÜNDUNG:

Evaluierungsgespräche auf Ebene der MitarbeiterInnen und der Verantwortlichen und Entscheidungsträger der Vertragspartner haben zum Ergebnis gebracht, dass durch die gemeinsame Geschäftsführung, sowie durch die enge Verzahnung der Verwaltungsstrukturen die erwarteten Synergien nutzbar gemacht werden konnten. Weitere Projekte wie ein gemeinsames betriebliches Gesundheitsmanagement oder die Etablierung einer gemeinsamen Arbeitgeber-Dachmarke für die Pflegeregion Hall und Umgebung sind bereits umgesetzt. Im Jahr 2025 wird der nahtlose Übergang und anschließende Ausbau des Community nursings angestrebt. Das Projekt wird derzeit alleine von der Stadtgemeinde Hall verantwortet und soll nun vom Verein übernommen werden und damit nachhaltig für die gesamte Region verfügbar gemacht werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Bekanntlich hat die Stadtgemeinde Hall aufgrund eines Dienstleistungsvertrages die Geschäftsführung des Gesundheits- und Sozialsprengels Hall, Absam, Gnadenwald, Mils und Thaur als Auftraggeber übernommen. Dieser Vertrag läuft mit 31.12.2024 aus und soll jetzt um ein Jahr verlängert werden. Es hat sich gezeigt, dass sich diese Besetzung mit dem Geschäftsführer der Pflegeheime und die Betrauung mit der Geschäftsführung des Gesundheits- und Sozialsprengels recht gut entwickelt hat und dass es an sich sehr vernünftig wäre, wenn man das in dieser Form weiter verlängert. Der Gesundheits- und Sozialsprengel entschädigt diese Leistungen natürlich gegenüber der Stadtgemeinde Hall.

Vbgm. Schmid: Wir haben bereits in den letzten zwei Jahren, 2022 und 2023, in der Gemeinderatsdebatte angeführt, dass wir das als nicht gut und nicht ideal finden, wenn der Sprengel und die Heime durch einen Geschäftsführer gemeinsam geführt werden. Sodosagen aufgrund der kolportierten Übergangslösung - also „jetzt findet man gerade keinen anderen Geschäftsführer und jetzt probieren wir es“ - haben wir damals zweimal zugestimmt. Jetzt soll diese Lösung wieder verlängert werden. Es gibt große Herausforderungen in der stationären Pflege, in der mobilen Pflege. Diese Herausforderungen betreffen natürlich nicht nur die Stadt Hall. Es herrscht in vielen Einrichtungen, nicht nur in Hall, Personalnotstand, wenn es um die Pflegemitarbeiterinnen und -mitarbeiter geht. Was an der Stelle schon einmal gesagt werden muss: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Heimen und natürlich auch im Sprengel leisten Großartiges. Die kümmern sich um die Senior:innen, um die zu Pflegenden, ohne Wenn und Aber. Ganz häufig stecken sie dabei aber selber zurück. Die stecken dann zurück, wenn sie einspringen müssen, wenn sie selber ihre Freizeit nicht mit der Familie verbringen können, weil das Personal fehlt oder Krankenstände abzudecken sind. Es braucht größte Anstrengungen, um die besten Voraussetzungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, gerade in der Pflege. Und wenn es den Mitarbeiter:innen gut geht, wenn die gut, loyal, voller Stolz im Sprengel und in den Heimen arbeiten können, dann geht es der Stadt gut; weil wir alle wissen, was uns diese Leerstände, diese leeren Betten, diese gesperrten Stockwerke gerade in den

Heimen kosten.

Ich habe die Befürchtung, dass es uns bei der Budgeterstellung, wenn wir diese Zahlen dann noch einmal steigen sehen, sozusagen „vom Hocker hauen wird“. Worauf ich aber hinaus will: Es gibt nicht ohne Grund diese ganz strikte duale Führung in den Heimen. Also in jedem Heim sind die Pflegedienstleitung und der Geschäftsführer strikt getrennt. Und es sollte auch im Sprengel Voraussetzung sein, dass da eine strikte Trennung vorherrscht. Wir reden ja schon seit längerem von Organisationsentwicklungsprozessen. Das möchte ich gerade an dieser Stelle nochmal anmerken. Ich hoffe, dass wir das jetzt tatsächlich einmal angehen. Da sollte es kein Problem darstellen, wenn Sprengel und Heime nicht gemeinsam geführt werden, sondern das kann man auch miteinander, aber mit separaten Geschäftsführungen, bearbeiten.

Wir sind also nicht dafür, dass diese Lösung so beibehalten wird. Wir wären jetzt dafür, dass sich endlich die Möglichkeit findet, das auszuschreiben, das gut in eine Struktur zu bringen, dass der Sprengel auch separat gut geführt wird, und dass sich der Geschäftsführer voll und ganz auf die Heime konzentrieren kann. Wir werden dem heute also nicht zustimmen. Was mir aber auch wichtig ist, zu sagen: Das hat in keinsten Weise mit der Person des Geschäftsführers zu tun, sondern lediglich mit der Struktur, mit der wir so nicht einverstanden sind.

Bgm. Margreiter: Wir haben heute den 5. November. Der Vertrag läuft am 31. Dezember aus. Welche alternativen Vorschläge gibt es da von eurer Seite, damit die Geschäftsführung fortgesetzt wird? Mir ist nämlich vom Ausschuss her nicht bekannt, dass dieser sich mit dem Thema befasst und irgendwelche Vorschläge ausgearbeitet hätte. Man sollte jetzt dafür sorgen, dass diese Geschäftsführung auch nach dem 31. Dezember weitergeführt wird. Einfach „nein“ sagen kann man natürlich, aber wo ist die Alternative?

Vbgm. Schmid: Herr Bürgermeister, wir haben im Ausschuss nicht die Kompetenz, dass wir dem Vorstand des Sprengels - wo ja mehrere Gemeinden sozusagen partnerschaftlich zusammenarbeiten - vorschreiben, dass sie jetzt ausschreiben und sich einen Geschäftsführer suchen sollen. Das ist einfach das falsche Gremium. Wir können das diskutieren, das passt; aber das sind in diesem Fall zwei Paar Schuhe, weil da durch den Vorstand und durch die Bürgermeister, die in diesem Vorstand sind, andere Leute entscheiden. Da kann der Ausschuss schlecht sagen, wir empfehlen jetzt, dass ihr ausschreibt. Wir haben bereits letztes Jahr ungefähr zum gleichen Zeitpunkt gesagt, dass wir zustimmen, aber dass wir uns erwarten, dass eine Lösung gefunden wird, dass man sich das Thema genau anschaut, und dass man alternative Wege sucht. Das ist jetzt ein Jahr her.

Bgm. Margreiter: Und ist was passiert? Ich meine, das ist doch die Kernkompetenz eines Ausschusses, Empfehlungen abzugeben und auch Anträge im Rahmen der Gemeinderatssitzung einzubringen. Mir käme das viel fairer vor, dass man das zu einer Zeit sagt, wo man noch entsprechend reagieren kann, wenn man mit dem Bestehenden nicht einverstanden ist. Es kann ja durchaus sein, dass es bessere Vorschläge und bessere Möglichkeiten gibt, das will ich ja gar nicht abstreiten; aber das sollte man eigentlich schon rechtzeitig und im Vorfeld behandeln und nicht jetzt, kurz bevor das ausläuft.

GR Kolbitsch: Ich verstehe die Diskussion jetzt auch nicht, weil - wenn es um die Änderung der Geschäftsführung geht - das der Vorstand machen müsste. Der Vorstand sind die Bürgermeister der fünf beteiligten Gemeinden, und da ist von niemandem der Antrag oder die Meinung gekommen, dass das so nicht funktioniert. Wir haben das jetzt zwei Jahre probiert, zwei Jahre hat es wunderbar geklappt. Es ist das Personal einverstanden; unser Personal, das am Anfang ein bisschen skeptisch war, ob das funktioniert, fühlt sich recht wohl. Die fühlen sich aufgehoben, sie fühlen sich verstanden. Der Geschäftsführer hat immer Zeit für jemanden, der es braucht. Auch

wenn er nicht immer in den Räumen des Sprengels ist, kann man jederzeit anrufen und er findet Zeit, alle Themen zu behandeln und zu bearbeiten. Also von meiner Seite und auch von Seite des Personals gibt es da überhaupt keine Debatten, ob man das jetzt ändert oder nicht ändert.

Und was ich auch nicht einsehe: Der Geschäftsführer des Sprengels ist ja nicht die Pflegedienstleitung. Also es gibt im Sprengel eine Pflegedienstleitung und einen Geschäftsführer. Das sind auch wieder zwei Paar Schuhe. Und dass der Geschäftsführer nichts dafür kann, dass die Personalsituation in ganz Tirol oder österreichweit schlecht ist - ja, das würde auch ein neuer Geschäftsführer nicht ändern können. Also von dem her sehe ich nicht ein, warum man den Vertrag jetzt nicht verlängern sollte. Ich hoffe, dass die Mehrheit doch dafür ist, dass es so weitergeht und dass der Sprengel auch im nächsten Jahr einen Geschäftsführer hat, der seine Arbeit gut erledigen kann.

Bgm. Margreiter: Vielleicht zur Aufklärung für jene, die uns mit Streaming begleiten: Wir sind Vertragspartner in dem Dienstleistungsvertrag. Natürlich ist es Sache des Vorstandes, einen Geschäftsführer zu bestellen. Aber wir müssen, wenn es einen Vertrag gibt, als Vertragspartner diesem Vertrag im Rahmen der Gemeinderatssitzung zustimmen. Deswegen haben wir das heute auf der Tagesordnung.

Beschluss:

Der Antrag wird mit vier Gegenstimmen (Vbgm. Schmid, GR Pfohl, GR Sachers, GR Hinterholzer) mehrheitlich angenommen.

zu 12. KR-Felder-Straße: Verordnung eines Halte- und Parkverbotes

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol verordnet wie folgt:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom xx.xx.xxxx
Nr.: StVO 2024/117**

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 52/2024, in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a StVO 1960 über die Einrichtung eines **Halte- und Parkverbotes** im Bereich der **KR-Felder-Straße**.

§ 1

Entlang des östlichen Fahrbahnrandes der KR-Felder-Straße, beginnend ab der Kreuzung Lorettostraße bis zur Einfahrt zum Grundstück 1181/1 KG 81007 Hall in Tirol („Steinlagerplatz“) wird ein Park- und Halteverbot verordnet.

§ 2

- (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen folgender Verkehrszeichen:

- Verbotsschilder **Halten und Parken verboten** gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 mit der **Zusatztafel** nach § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Anfang“ 5 m nördlich des Grenzpunktes mit der Nummer 16381, entlang der Grundgrenze zwischen den Grundstücken 128/2 KG 81021 Heiligkreuz II (KR-Felder-Straße) sowie dem Grundstück 1183 KG 81007 Hall, in Fahrtrichtung Norden.
- Verbotsschilder **Halten und Parken verboten** gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 mit der **Zusatztafel** nach § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Ende“ 28 m nördlich des Grenzpunktes mit der Nummer 16378, entlang der Grundgrenze zwischen den Grundstücken 128/2 KG 81021 Heiligkreuz II (KR-Felder-Straße) sowie dem Grundstück 1182 KG 81007 Hall in Fahrtrichtung Norden.
- Verbotsschilder **Halten und Parken verboten** gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 mit der **Zusatztafel** nach § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Symbol eines **Doppelpfeils** am Grenzpunkt Nummer 16379, parallel zum Fahrbahnrand

Alle vorgenannten Grenzpunktnummern beziehen sich auf die KG 81007 Hall.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der KR-Felder-Straße bestehen Gefahrenpunkte durch die am östlichen Fahrbahnrand geparkten Fahrzeuge und dem sich auf der verbleibenden Fahrbahn ergebenden Begegnungsfall PKW / LKW. Von der Lorettostraße in die KR-Felder-Straße einbiegende Lastkraftfahrzeuge müssen aufgrund der zu geringen Restfahrbahnbreite auf die Gegenverkehrsspur ausweichen.

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt deshalb, ein Halte- und Parkverbot entlang des östlichen Fahrbahnrandes der KR-Felder-Straße, beginnend ab der Kreuzung Lorettostraße bis zur Einfahrt zum Grundstück 1181/1, KG 81007 Hall, („Steinlagerplatz“) zu verordnen.

In der 31. Sitzung des RBVA vom 04.09.2024 wurde vorgenannte Problematik unter Tagesordnungspunkt 3.5. behandelt und die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes mit 2 Enthaltung mehrheitlich empfohlen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum **Montag, 07.10.2024, 12.00 Uhr**, einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, eingeräumt.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahme bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingelangt:

- 28.09.2024 Stadtpolizei Hall - Zustimmung
- 30.09.2024 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck – keine Einwände
- 30.09.2024 Wirtschaftskammer Tirol – kein Einwand, wenn die Interessen der betroffenen Betriebe berücksichtigt werden. *Anmerkung: Die unmittelbar betroffene Fa. Felder KG wurde ebenfalls zum Parteiengehör eingeladen jedoch ohne hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach telefonischer Rücksprache mit Hr. Hansjörg Felder am 07.10.2024 wurde von Hr. Felder empfohlen, das Halte- und Parkverbot Richtung Norden, über den gesamten Verlauf der KR-Felder-Straße zu erweitern.*

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass seitens der Interessensvertretungen keine Einwände gegen die geplante Maßnahme geltend gemacht werden. Die von Hr. Felder vorgebrachte Anregung kann ggf. separat aufgegriffen werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

l) Folgekosten:

Ankauf und Montage der verordneten Verkehrszeichen

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Aufhebung Parkplätze am Oberen Stadtplatz

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom xx.xx.xxxx
Nr.: StVO 2024/122**

gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. d, 25 Abs. 1, 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 52/2024 in Verbindung mit § 94d Z 1b und Z 4 lit. a StVO 1960

über die Auflassung von Behindertenpark- und Kurzparkzonenstellplätzen im Bereich des Oberen Stadtplatzes



§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 04.10.2011 betreffend die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen gehbehinderte Personen, nördlich des Objektes Oberer Stadtplatz 5 (ehem. Apotheke) wird aufgehoben (Bereich 1).

§ 2

Die mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2016 „Einrichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Altstadt“ verordneten Kurzparkzonenplätze, welche mit Verordnung des Gemeinderates vom 28.03.2023 um die Abstellplätze östlich des Stubenhauses, westlich der ehem. Apotheke sowie um jene im Bereich des Gasthof Goldener Löwe reduziert wurden, werden um die Kurzparkzonenstellplätze nördlich des Objektes Oberer Stadtplatz 6 (Bereich 2) weiter reduziert.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 treten mit Entfernung der Bodenmarkierungen und der zugehörigen Beschilderungen in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

In der 22. Sitzung des Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschusses (Verkehr) vom 19.02.2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 4.1. die Auflassung der am Oberen Stadtplatz befindlichen Behindertenparkplätze empfohlen (Bereich 1). Des Weiteren sollen die Kurzparkzonenplätze nördlich des Objektes Oberer Stadtplatz 6 (ehemals „Waltl“) aufgelassen werden (Bereich 2).

Die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.07.2022 (StVO 2022/120) über die Zufahrtsbeschränkungen zur Haller Altstadt bzw. zum Oberen Stadtplatz führt dazu, dass die bestehenden 2 Behindertenparkplätze am Oberen Stadtplatz nur mehr im Zeitraum von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr angefahren werden können. Eine Benützung ist dann allerdings aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unbefristet möglich. Dies hat zur Folge, dass der an sich autofreie Obere Stadtplatz dann unter Umständen durch ein dort abgestelltes Fahrzeug „belastet“ ist.

Vor dem Objekt Oberer Stadtplatz 6 (ehemals „Waltl“) befinden sich 4 Kurzparkzonenstellplätze.

Durch den Auszug der Kur- und Stadtapotheke Hall in Tirol aus dem Objekt Oberer Stadtplatz 5 ist der bisherige Bedarf an Behindertenabstellplätzen am Oberen Stadtplatz nicht mehr gegeben.

Eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer bestimmten Anzahl an Behindertenabstellplätzen besteht nicht. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine sozialpolitische Entscheidung, welches Kontingent an Stellplätzen hierfür generell und wo dieses lagemäßig zur Verfügung gestellt wird.

Die Auflassung der Kurzparkzonenplätze nördlich des Objektes Oberer Stadtplatz 6 (ehemals „Waltl“) folgt der bisherigen Linie zur Reduktion der Kurzparkzonenplätze in der Altstadt. Mit der Auflassung des Parkscheinautomaten im Bereich des Stubenhauses steht auch in unmittelbarer Umgebung kein derartiger Automat mehr zur Verfügung. Der nächste befindet sich erst wieder in der Eugenstraße. Unabhängig davon ist die Verwendung von Easyparken jedoch ungehindert möglich.

Abgestellte Fahrzeuge stellen in der beengten Altstadt naturgemäß Hindernisse dar. Das Entfernen von Stellplätzen, somit das Entfernen von potentiellen Hindernissen, erleichtert der Kommune die Bewirtschaftung (Bspw. Müllfahrzeug) und fördert andererseits die Manipulation von Großfahrzeugen, wie sie zum Beispiel bei der Feuerwehr in Verwendung sind. In feuerpolizeilicher Hinsicht ist das Freimachen von potentiellen Fahr- und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge jedenfalls zu begrüßen.

Die Aufhebung der 2 Behindertenabstellplätze am Oberen Stadtplatz wird mangels Bedarfs empfohlen.

Die Aufhebung der 4 Kurzparkzonenplätze vor dem Oberen Stadtplatz 6 (ehemals „Waltl“) wird in konsequenter Fortsetzung zur Reduktion des Verkehrs in der Altstadt ebenfalls empfohlen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck

- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck
- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum Mittwoch, 09.10.2024, 12.00 Uhr, einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, eingeräumt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, 30.09.2024: Keine Einwände
- Ärztekammer für Tirol, 01.10.2024: Keine Einwände
- Wirtschaftskammer für Tirol, 07.10.2024:

*Sehr geehrter Herr Ing. Angerer
die Annahme, dass der obere Stadtplatz möglicherweise durch ein Fahrzeug belastet werden könnte, bietet keine überzeugende Grundlage für die Abschaffung von Parkplätzen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung erforderlich, um den tatsächlichen Bedarf an Behindertenparkplätzen zu ermitteln und die Zumutbarkeit alternativer Parkmöglichkeiten für Anwohner zu bewerten. Darüber hinaus ist die geplante Aufhebung von Kurzparkzonen am Oberen Stadtplatz 6 nicht allein durch die bisherige Strategie zur Reduzierung von Parkplätzen in der Altstadt zu rechtfertigen. Jegliche Maßnahmen sollten stets mit dem Ziel der Verkehrssicherheit, Effizienz und Flüssigkeit durchgeführt werden. Bisher gab es keine konkreten Vorfälle, die eine Gefahr durch abgestellte Fahrzeuge für den Durchgang von Großfahrzeugen belegen würden. Aus Sicht der Tiroler Wirtschaftskammer liegen keine objektiven Gründe für die Auflassung von Parkplätzen vor, daher sprechen wir uns gegen die geplante Verkehrsmaßnahme aus.*

Freundliche Grüße

ABTEILUNG FÜR VERKEHRSPOLITIK

Die gegenständlichen Stellplätze befinden sich in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Die Parkraumbewirtschaftung ist vor allem dort sinnvoll, wo die Zahl der verfügbaren Stellplätze die von Seiten der Bevölkerung und Wirtschaftstreibenden gewünschte bzw. geforderte Zahl an Stellplätzen unterschreitet. Im denkmalgeschützten Altstadtbereich ist dies durch die geschlossene Bauweise durchwegs der Fall. Private PKW-Stellplätze sind nur in einem sehr geringen Ausmaß vorhanden. Für die Altstadt werden auch keine Anwohnerparkkarten ausgegeben, weil die zu erwartende Nachfrage das Angebot bei weitem übersteigt. Aus diesem Grund wurden zwei Parkgaragen im unmittelbaren Nahebereich der Altstadt errichtet, um den Anwohner*innen eine Parkmöglichkeit zu bieten. Diese wird auch mit entsprechenden Tarifmodellen für Langzeitparker ermöglicht. Die barrierefreien Parkgaragen sind fußläufig gut zu erreichen und besitzen ein entsprechend großes Stellplatzkontingent.

Der Entscheidung zur Auflassung vorhandener Kurzparkzonen- wie auch Behindertenparkplätze geht die Interessensabwägung von Komfort des kurzen Weges vs. Verkehrsbelastung vs. Ortsbild der Schutzzone voraus.

Der Antrag folgt einer einstimmigen bzw. mehrheitlichen Empfehlung des Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschusses vom 19.02.2024.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

II) Folgekosten:

Reduktion der Einnahmen der Parkgebühren

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter: Der nächste Tagesordnungspunkt beschäftigt sich mit der Aufhebung von Parkplätzen am Oberen Stadtplatz. Es geht im Wesentlichen um die beiden Behindertenparkplätze, die seinerzeit für die Apotheke eingerichtet worden sind. Bekanntlich ist die Apotheke übersiedelt und jetzt im Kolpinghaus untergebracht, wo entsprechende Parkflächen vorhanden sind. Anstelle der Apotheke haben wir hier nun ein Sportgeschäft, das typischerweise nicht so von behinderten Personen frequentiert wird, als dass man jetzt noch extra weitere Behindertenparkplätze benötigen würde.

StR Tilg: Grundsätzlich haben wir diese Maßnahmen ja beschlossen, dass man eine Verkehrsberuhigung in die Altstadt bringt, vor allem am Oberen Stadtplatz. Punkt eins würde ich noch einsehen, weil ja die Apotheke übersiedelt ist. Im umliegenden Bereich gibt es noch genug Behindertenparkplätze. Also von diesem Platz könnte man tatsächlich absehen. Man hat auch grundsätzlich in den letzten Ausschüssen, die über das letzte Jahr getagt haben, festgehalten, dass die Behindertenparkplätze verzichtbar sind. Das haben wir im Altstadtausschuss gehabt und auch im Verkehrsausschuss. Zu Punkt zwei, also den Parkplätzen vor dem „Waltl“, bin ich jetzt tatsächlich schon ein bisschen verwundert, warum jetzt zur Abstimmung kommt, dass man diese entfernt. Da haben wir erstens in der Gemeinderatssitzung im letzten Jahr schon gesagt - und auch in den vergangenen Ausschüssen -, dass wir diese Parkplätze lassen, bevor wir nicht wissen, was denn in den „Waltl“ hineinkommt. Zudem gibt es keine wirkliche Begründung, warum man diese jetzt entfernt, weil die ja nicht den Verkehrsstrom über den Oberen Stadtplatz haben bzw. hat man da ein gutes Einbahnsystem, wo man den Oberen Stadtplatz eben nicht tangiert. Es gibt dazu ja auch eine negative Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol, dass man diese entfernt, die ist ja auch in den Sitzungsunterlagen drinnen. Solche Änderungen sollte man immer auf Basis der Verkehrssicherheit, der Effizienz und der Flüssigkeit durchführen. Da gibt es, wenn man diese Parkplätze entfernt, einfach keine Behinderung dieser drei Grundsätze. Vor allem weil wir gestern Verkehrsausschuss gehabt und diesen Punkt dort behandelt hätten, der Ausschuss aber krankheitsbedingt abgesagt wurde, würde ich bitten, dass man vor allem den Punkt zwei nochmal den Ausschüssen zuweist, zumal das ja auch in den Altstadtausschuss gehört, weil man über die weitere Gestaltungsmöglichkeit am Oberen Stadtplatz nochmal befinden sollte. Wenn man sich das Verkehrskonzept oder die Verkehrsberuhigung jetzt weiter überlegt, dann glaube ich, ist es nicht zielführend, dass man diese Parkplätze dort entfernt, weil es für die Anrainer jetzt schon schwer genug ist, dass man zumindest einmal irgendwo einen Stellplatz hat, wenn es auch nur kurz ist. Da muss größer gedacht werden, da müssen wir an die Grenzen der Altstadt gehen. Und so bitte ich, dass wir über diesen Antrag nicht abstimmen, beziehungsweise über den Punkt zwei, und das auch nochmal den Ausschüssen zuweist.

Bgm. Margreiter: Ich schließe mich dem eigentlich an. Das sind meiner Meinung nach berechnete Einwendungen. Und ich mache einen **Abänderungsantrag**, dass der Antrag in der Form abgeändert wird, dass der in der Verordnung vorgesehene § 2, und in § 3 die Bezugnahme auf den § 2, entfallen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt mit schlussendlich folgenden Abänderungen: § 2 entfällt, in § 3 entfällt der Hinweis bzw. die Bezugnahme auf § 2, aus der Bezeichnung „§3“ wird „§2“.

Bgm. Margreiter: *Damit ist das also in der abgeänderten Form einstimmig beschlossen, und wir werden den Rest wieder dem Ausschuss zuweisen. § 3 wird also nun zu § 2, weil der § 2 ausfällt.*

GR Sachers: *Ich bin natürlich einverstanden mit dieser Abänderung. Ich wollte nur mitteilen, dass wir in der Sitzung des Altstadtausschusses vom 17. Oktober genau über diese Parkplatzsituation gesprochen haben. Ich lese nur ganz kurz vor: „Nach eingehender Diskussion“ - und die Diskussion war wirklich sehr ausführlich – „empfehlen die Ausschussmitglieder, die Parkplätze vor dem ehemaligen Geschäft Waltl am Oberen Stadtplatz erst, wenn es für eine neue Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Geschäftes notwendig ist, entfallen zu lassen.“ Das wollte ich nur noch zur Kenntnis bringen. Das brauchen wir also nicht noch einmal in einem Ausschuss behandeln, weil das wirklich schon eingehend behandelt worden ist.*

zu 14. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

zu 14.1. Erwerb von einem Grundstück (Trennstück) für eine Trafostation

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird folgende Liegenschaftstransaktion der HALLAG Kommunal GmbH zur Genehmigung vorgelegt:

Kaufgegenstand:

Objektart: Grundstück (Trennstück)
Liegenschaft: Gst 310/2, KG 81006 Großvolderberg
Objektadresse: Trafostation Bereich Oberbergstraße, Großvolderberg
Ausmaß: ca. 29 m²
Kaufpreis: EUR 522,00 zuzüglich Nebenkosten (Gebühren, Steuern, Durchführung Grundbuch, Freistellungen, Notarkosten etc.)

Verkäufer:¹

BEGRÜNDUNG:

Der Erwerb des Grundstücks (Trennstückes) ist notwendig, um dort eine Trafostation zu errichten und den Bestand als Netzknoten nachhaltig zu sichern.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 7 Abs. 7.6 lit. d des Gesellschaftsvertrages der HALLAG Kommunal GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht.

¹ Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden diese – in den Bezug habenden Unterlagen aufscheinenden - Daten nicht in der Niederschrift angeführt.

Dem Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG wurde am 15.10.2024 diese Liegenschaftstransaktion zur Beschlussfassung vorgelegt und von diesem einstimmig genehmigt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 15. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "722 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 23:00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Freitag, den 24. Oktober 2025 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragstellung durch den Bürgermeister an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „722 Jahre Stadt Hall in Tirol – Wir feiern Geburtstag“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 23.00 Uhr angesucht. Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 16. Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall – Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 23.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Mittwoch, den 30. April 2025 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragsstellung durch den Bürgermeister an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 23.00 Uhr angesucht. Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 17. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

18.1.

GR Henökl: *Die Kollegin Irene Partl zieht ja demnächst in den Bundesrat ein, wir haben hier ihren Verzicht auf das Mandat im Gemeinderat. Ich werde das vorlesen: „Frau Gemeinderätin Irene Partl verzichtet auf ihr Mandat im Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol.“ Wir haben dann außerdem den Verzicht der Frau Ersatz-Gemeinderätin Ilse Stibernitz auf die Vorrückung in den Gemeinderat sowie den Verzicht des Ersatz-Gemeinderats Karl Faserl auf die Vorrückung in den Gemeinderat. Das bedeutet, dass meine geschätzte Kollegin links von mir zukünftig in den Gemeinderat nachrücken wird.*

Bgm. Margreiter: *Das nehmen wir zur Kenntnis, und ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich bei Irene Partl für ihre langjährige Tätigkeit für die Gemeinde im Rahmen des Gemeinderates, vorher auch im Rahmen des Stadtrates, insbesondere aber für die Tätigkeiten betreffend das Wohnungsamt und die Wohnungsvergaben, ganz herzlich zu bedanken. Irene ist ein Mensch, der immer das Ohr an den Leuten gehabt hat und nach wie vor hat, was ja auch als Bundesrätin nicht schlecht ist. Und in diesem Sinne - glaube ich, - können wir als Stadtgemeinde Hall ihr sehr dankbar sein für das, was sie in den vielen Jahren für Hall und für die Hallerinnen und Haller geleistet hat. Ich bitte, ihr diesen Dank von mir weiterzuleiten.*

18.2.

GR Sachers: *Ich möchte eine Anregung machen. Weihnachten kommt, und im Zuge der angespannten finanziellen Situation würde ich vorschlagen, dass wir Gemeinderäte verzichten - oder du halt daran denkst, dass wir kein Weihnachtsgeschenk kriegen. Ich habe mich zwar immer sehr über das Weihnachtsgeschenk gefreut, aber es sind halt auch ein paar hundert Euro. Das ist ein Tropfen auf dem heißen Stein, aber vielleicht kann man damit irgendwas anderes machen; entweder irgendwo einen Baum oder Blumen pflanzen oder Spielsachen für Kinder kaufen, ist ja egal. Das vielleicht als Denkanstoß.*

Bgm. Margreiter: *Will sich jemand zu diesem Denkanstoß äußern? Die Geschenke haben eine gewisse Tradition, aber es ist richtig, dass wir eine finanzielle Situation haben, wie wir sie noch nie gehabt haben. Ich stimme jetzt nicht darüber ab, wer ein Geschenk haben will, aber ich werde es in meine Überlegungen mit einbeziehen. Danke vielmals.*

GR Visintiner: *Ich kann mich der Anregung von GR Sachers ohne weiteres anschließen und plädiere auch dafür, auf das Geschenk zu Weihnachten zu verzichten.*

Bgm. Margreiter: *Sonst noch Wortmeldungen zu dieser Anregung oder allgemein zu Punkt 18. - Anträge, Anfragen, Allfälliges? Wenn dem nicht so ist, bedanke ich mich herzlich für die Beteiligung an dieser Sitzung. Ich wünsche noch weiterhin alles Gute, einen schönen Abend!*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 18:32 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp

Dr. Christian Margreiter

Die Protokollunterfertiger:

GR Schirak

GR Viertl